



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Mag. Johann Zimmermann
DW: 8584
j.zimmermann@lk-oe.at
GZ: V/2-022007/A-10

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Himmelpfortgasse 4-8, Postfach 2
1015 Wien

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Normverbrauchsabgabengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das EG-Amtshilfegesetz und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden Budgetbegleitgesetz 2007 (BBG 2007); GZ. BMF-010000/0007-VI/1/2007

Wien, 27. Februar 2007

Die Landwirtschaftskammer Österreich beehrt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum Entwurf des Budgetbegleitgesetzes 2007/Teil Abgabenänderungsgesetz 2007 folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu Artikel X8 Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995 Zu Z 10 (§ 26 Abs 3 Z 1 MinStG 1995)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine Neudefinition von Mischvorgängen, die außerhalb von Steuerlagern erfolgen und nicht als Mineralölherstellung im Sinne des Mineralölsteuergesetzes gelten, vorgenommen werden. Die bisher bestehende Formulierung, die auch Gemische, die durch den Verbraucher oder bei der Abgabe an den Verbraucher („Abgabefall“) hergestellt wurden, in den Ausnahmetatbestand einbezog, soll ersatzlos entfallen.

Die vorgeschlagene Neuformulierung des § 26 Abs 3 Z 1 kann aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich nicht akzeptiert werden.

Die im Entwurf vorgeschlagene Definition des Mischens hätte zur Folge, dass die Verwendung von Pflanzenöl als Treibstoff nur noch sehr eingeschränkt möglich wäre. Beim Einsatz von Pflanzenöl ist im Winterhalbjahr, abhängig vom Umrüstungskonzept (Eintank- oder Zweitanklösung), eine Beimischung von (versteuertem) fossilem Diesel erforderlich.

2/3

Grundsätzlich führte das Mischen von fossilem Diesel mit biogenen Stoffen auch bisher schon zum Entstehen der Steuerschuld für die gesamte Menge des entstandenen Gemisches.

Bisher sind aber Ausnahmen von dieser Regel in § 26 Abs 3 Z 1 MinStG normiert. Es liegt demnach keine Mineralölherstellung vor, wenn das Gemisch vom Verbraucher selbst oder bei der Abgabe an den Verbraucher hergestellt wird, d.h. weiters, dass in diesen Fällen der biogene Mischungsanteil vom fossilen Mischungsanteil nicht „infiziert“ wird und daher steuerlich begünstigt bleibt. Die Befreiung für den „Abgabefall“ greift beispielsweise, wenn neben dem Dieseltank ein zweiter Lagertank existiert, der zur Lagerung von Pflanzenöl oder Biodiesel verwendet wird und der Treibstofftank des Fahrzeuges hintereinander aus beiden Lagertanks betankt wird, oder die Vermischung der beiden Produkte aus den beiden Lagertanks über eine Mischbatterie am Zapfhahn erfolgt. Beides wäre nach der vorgeschlagenen Neuregelung wohl nicht mehr möglich.

Unklar ist außerdem, wie unter Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen künftig Mischungen von Biodiesel und fossilem Diesel im Fahrzeugtank - durch wechselweise Betankungen - aus verbrauchsteuerlicher Sicht zu behandeln wären. Bei Umsetzung des Entwurfes würde bei einem Fahrzeug, das im Regelfall mit fossilem Diesel betrieben wird und bei dem der Tank beispielsweise noch zu einem Drittel mit fossilem Diesel gefüllt ist, das Auffüllen des Tankes mit (steuerfreiem) Biodiesel zu einer nachträglichen Steuerpflicht des Biodieselanteiles führen.

Aus den dargestellten Überlegungen heraus ersucht die Landwirtschaftskammer Österreich, die vorgeschlagene Formulierung um die Wortfolge „oder das Gemisch bei der Abgabe an den Verbraucher hergestellt wird“ zu ergänzen.

Darüber hinaus regt die Landwirtschaftskammer Österreich die Schaffung der legislativen Voraussetzungen für eine verbrauchsteuerliche Begünstigung von Mischungen von Biogas mit Erdgas an, wobei der Biogasanteil mindestens 20% einnehmen muss (Bio-CNG). Um das im Regierungsprogramm festgehaltene Ziel, eine Methan-Kraftstoffsorte mit mindestens 20% Biomethananteil bis 2010 am Markt zu etablieren, ist ein ausreichender Anreiz für Investitionen in den Umstieg auf Biogasantriebssysteme erforderlich.

3/3

Wunschgemäß übermittelt die Landwirtschaftskammer Österreich diese Stellungnahme in elektronischer Form an die Präsidentin des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rudolf Schwarzböck
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich